

wartet werden müssen, dass er entsprechende Vorsichtsmassnahmen bzw. Dispositionen treffen würde, die ein nachmaliges Umparkieren seines Fahrzeuges nicht mehr erfordert hätten. Objektiv bestand im übrigen kein Anlass zur Trunkenheitsfahrt, hätte er doch der Weisung der Arbeitgeberin ohne weiteres auch dadurch nachkommen können, dass er über das vorhandene Natel einen Freund oder Bekannten hätte herbeirufen können, der ihm sein Fahrzeug umparkiert oder nach Hause gefahren hätte.

VB 3/96

Urteil vom 11. März 1996

42 - Entzug des Führerausweises; Warnungsentzug bei Verkehrsregelverletzung im Ausland.

- Zulässigkeit eines Warnungsentzugs bei Verkehrsregelverletzung im Ausland (Art. 16 Abs. 2 und 3 SVG; Art. 30 Abs. 4 VZV) (Erw. 3).
- Berücksichtigung des im Ausland erlassenen Fahrverbots und der dort ausgesprochenen Busse bei der Bemessung der Entzugsdauer (Art. 17 Abs. 1 SVG; Art. 33 Abs. 2 VZV) (Erw. 4).

Aus den Erwägungen:

3. a) Der Berufungskläger macht, gestützt auf Rene Schaffhauser, Grundriss des Schweizerischen Strassenverkehrsrechtes, Bd. III., Bern 1995,

N. 2017 ff. geltend, die Vorinstanz habe zu Unrecht die Anwendbarkeit des Territorialitätsprinzips abgelehnt. Für die Anordnung eines Warnungsentzuges für ein ausserhalb des schweizerischen Hoheitsgebietes begangenes Verkehrsdelikt sei ausschliesslich die Behörde am Ort der Tatbegehung zuständig. Eine Ausnahme bedürfe einer staatsvertraglichen Regelung beziehungsweise einer gesetzlichen Grundlage. Diese sei vorliegendenfalls jedoch nicht gegeben. Bei der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV), deren Art. 30 Abs. 4 die Grundlage für die angefochtene Sanktion bilde, handle es sich lediglich um eine bundesrechtliche Verordnung. Die Kompetenz für den Erlass einer gesetzlichen Grundlage, welche Ausnahmen vom Territorialitätsprinzip ermögliche, ergebe sich nicht aus den im Ingress zur VZV genannten Gesetzesartikeln. Der Anwendungsbereich von Art. 30 Abs. 4 VZV sei somit lediglich auf die

Anordnung von Sicherungsentzügen beschränkt.

b) Wie bereits dargelegt wurde, stellt der Entzug des Führerausweises eine um der Verkehrssicherheit willen angeordnete Verwaltungsmassnahme mit präventivem Charakter dar. Von diesem Standpunkt aus gesehen ist es unerheblich, ob die Tat, an die eine Administrativmassnahme geknüpft wird, im In- oder im Ausland begangen wurde. Sowohl der Sicherungs- als

auch der Warnungsentzug bezwecken, die Verkehrssicherheit in der Schweiz zu garantieren. Für den Sicherungsentzug wird in der vorliegenden Berufungsschrift ausdrücklich anerkannt, dass im Ausland begangene Delikte berücksichtigt werden dürfen. Dies muss aber unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit auch für den Warnungsentzug gelten, zumal durch den Entzug des Ausweises für eine beschränkte Dauer und durch die damit verbundenen Nachteile der fehlbare Fahrzeuglenker von weiteren Widerhandlungen gegen die Regeln des Strassenverkehrs abgehalten und damit auch zu einem sichereren Strassenverkehr beigetragen werden soll.

Die zuständige schweizerische Behörde hat aufgrund des innerstaatlichen Rechts zu prüfen, ob gegen den Fehlbaren eine Massnahme zu ergreifen ist. Dabei muss die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons vorgängig von den Tatumständen, welche zu einer Verurteilung im Ausland geführt haben, umfassend Kenntnis erhalten haben. Das fehlerhafte Verkehrsverhalten eines Schweizers im Ausland muss Anlass zu einer gründlichen Sachverhaltsabklärung durch die ausländischen Polizei- und Strafbehörden gegeben haben, und die Tatbestandsfeststellung dieser Behörde muss hinsichtlich der Fehlerhaftigkeit des Verkehrsverhaltens die schweizerische Entzugsbehörde zu überzeugen vermögen. Die von den ausländischen Behörden eruierten Tatumstände dürfen keine Zweifel offen lassen. Liegt eine strafrechtliche Verurteilung vor, von der der Wohnsitzkanton Kenntnis erhält, so darf das ausländische Urteil, gleich wie im Rahmen des Art. 67 Ziff. 2 StGB, den Grundsätzen des schweizerischen Rechts nicht widersprechen. Den Besonderheiten der ausländischen Verkehrsregeln ist jedoch Rechnung zu tragen, da diese unter Umständen von den im schweizerischen Strassenverkehr geltenden beträchtlich abweichen können.

c) Unter Berücksichtigung sämtlicher rechtlich und sachverhältnismässig relevanten Aspekte kommt der Kantonsgerichtsausschuss zum Schluss, dass das Strassenverkehrsamt vorliegendenfalls zu Recht den Führerausweisentzug gegen H. ausgesprochen hat. Es ist nicht einzusehen, weshalb sich Art. 30 Abs. 4 VZV lediglich auf Sicherungsentzüge zu stützen hat, zumal sowohl diese wie auch die Warnungsentzüge das gleiche Ziel verfolgen, nämlich die Sicherheit im Strassenverkehr für alle Verkehrsteilnehmer. Die Verkehrssicherheit in der Schweiz kann nur durch den Entzug des schweizerischen Führerausweises, nicht auch durch ein im Ausland erlassenes Fahrverbot hinreichend gewährleistet werden. Das Fahrverbot hat gegenüber einem nicht im Lande der Verurteilung wohnhaften Täter nur eine beschränkte Wirkung, die davon abhängt, ob und wie häufig der Betroffene während der Entzugsdauer im Urteilsstaat ein Auto geführt hätte. Nur eine zusätzliche parallele Massnahme im

Wohnsitzstaat kann somit die beabsichtigte Warnwirkung im vollen Umfange erzielen. Die Beschwerde ist daher auch in diesem Punkt abzuweisen.

4. a) Im Sinne einer Eventualbegründung beanstandet der Berufungskläger die von der Vorinstanz bestätigte Dauer des Fahrausweises. Dabei macht er geltend, die Vorinstanz habe zu Unrecht die in Deutschland nach schweizerischen Massstäben aussergewöhnlich lange Anerkennung der Fahrerlaubnis wie auch die Tatsache, dass er durch diese Massnahme empfindlich getroffen werde, da er beruflich häufig in Deutschland unterwegs sei, unberücksichtigt gelassen. Im übrigen sei in Deutschland eine weit höhere Busse ausgesprochen worden, als bei einem entsprechenden Delikt im Kanton Graubünden. Auch geniesse der Berufungskläger einen in jeder Hinsicht ungetrübten zivilen wie auch automobilistischen Leumund.

b) Gemäss Art. 33 Abs. 2 VZV richtet sich die Dauer des Entzugs vor allem nach der Schwere des Verschuldens, dem Leumund als Motorfahrzeugführer sowie der beruflichen Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen. Des weiteren bleibt vorliegendenfalls zu prüfen, ob und wieweit ein im Ausland erlassenes Fahrverbot und eine im Ausland ausgesprochene Busse von den schweizerischen Behörden bei der Bemessung der Entzugsdauer zu berücksichtigen sind.

c) Im vorliegenden Fall muss das Verschulden des Berufungsklägers angesichts des durch sein Verhalten geschaffenen massiven Gefährdungspotentials bei Lenken eines Fahrzeuges mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,58 ‰ als gross eingestuft werden. Zu Recht hat der Berufungskläger vorliegendenfalls verzichtet, eine berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu lenken, geltend zu machen, zumal daran hohe Anforderungen zu stellen sind. Auch vermag er vorliegendenfalls nichts vorzubringen, was belegen könnte, er sei durch das elfmonatige Fahrverbot in Deutschland besonders berührt gewesen. Allein seine Behauptung, er sei des öfteren in Deutschland beruflich unterwegs, genügt indes nicht, um eine besondere Massnahmeempfindlichkeit in der Schweiz zu begründen.

Massnahmemindernd ist demgegenüber der einwandfreie, gute automobilistische Leumund des Berufungsklägers zu berücksichtigen. Der Ansicht der Vorinstanz, wonach der gute automobilistische Leumund von H aufgrund des hohen Alkoholisierungsgrades nicht berücksichtigt werden könne, kann nicht gefolgt werden. Dass ein getrübler automobilistischer Leumund massnahmeverschärfend zu veranschlagen ist, wird allgemein anerkannt. Ein ungetrübler automobilistischer Leumund ist Ausgangspunkt für die normale Entzugsdauer. Um dem bisherigen Verhalten eines Verkehrsteilnehmers aber gerecht zu werden, bedarf es einer differenzierten Betrachtungsweise, denn die Bedeutung eines ungetrübten Fahrerleumunds ändert je nach Fahrer insofern, als der effektiven Fahrpraxis ein ganz anderes Gewicht zukommt, je nachdem, wie gross diese ist. So muss mindestens der ungetrübte automobilistische Leumund der letzten fünf Jahre (und so-

weit nachgewiesen auch für eine längere Zeit) im Rahmen der Massnahme- dauer zugunsten des Betroffenen berücksichtigt werden. Ob dieses Element für sich allein oder nur im Zusammenhang mit anderen Beurteilungsmerk- malen im konkreten Fall eine Herabsetzung der Entzugsdauer rechtfertigt, kann jedoch nicht generell festgelegt werden. Vielmehr wird diesem Punkt je nach Gewicht der übrigen wesentlichen Umstände bei der Gesamtbeur- teilung des Einzelfalles mehr oder weniger Bedeutung zukommen (BGE 122 II 22ff). So ist bei der Bestimmung der Massnahmedauer der Umstand mitzuberoücksichtigen, dass H seit Jahren im Besitz eines Führerausweises ist und bis anhin nie zu einer Klage Anlass gegeben hat.

Da der Warnungsentzug, wie bereits ausführlich dargelegt wurde, eine Massnahme mit präventivem und erzieherischem Charakter darstellt, dessen Dauer sich gemäss Art. 17 Abs. 1 SVG nach den Umständen bemisst, steht einer Berücksichtigung der ausländischen Massnahme in bezug auf die Dauer des in der Schweiz zu verhängenden Warnungsentzugs im Rahmen der persönlichen Umstände des Betroffenen an sich nichts entgegen. Dabei ist der Art und Dauer der ausländischen Massnahme, dem Grad der Be- troffenheit des Fahrzeugführers, d. h. der in präventiver und erzieherischer Hinsicht erzielten Wirkung, angemessen Rechnung zu tragen. Obwohl vor- liegendenfalls nicht gänzlich auf einen Warnungsentzug verzichtet werden kann, erweisen sich sowohl die Dauer der in Deutschland ausgesprochenen Aberkennung der Fahrerlaubnis von elf Monaten wie auch die Höhe der verhängten Busse von DM 5 250.- für den Berufungskläger als derart ein- schneidend, dass diese in Deutschland auferlegten Sanktionen durchaus zu seinen Gunsten mitberücksichtigt werden können.

d) Unter Berücksichtigung all dieser Umstände hält der Kantonsge- richtsausschuss einen Warnungsentzug des Fahrausweises von 2 Monaten für angemessen.

VB 5/96

Urteil vom 17. Juni 1996

